

Dienstleistungsvertrag

zwischen der BG Kliniken Dienstleistungen gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Dziuba,

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

der Vertragspartner

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung von Druck-, Kuvertier- und Versanddienstleistungen für Entgeltbelege. Dabei umfasst die Leistung alle damit verbundenen Aufgaben, wie das Drucken, Kuvertieren und Versenden der Belege. Der Auftrag wurde im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens unter dem Az. 114-26 (200) vergeben. Die Einzelheiten der zu erbringenden Dienstleistungen sowie die vertraglichen Rahmenbedingungen werden im Folgenden geregelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von die Druck-, Kuvertier- und Versanddienstleistungen für Entgeltbelege des Auftraggebers. Umfasst sind auch alle Neben- und Unterstützungsleistungen, insbesondere die Vollständigkeitsprüfung der vom Auftraggeber übergebenen Dateien, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, sofern diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) Bestimmungen dieser Vertragsurkunde;
 - b) Anforderungskatalog Kuvertierer Entgeltnachweise (Anlage 1)
 - c) Ausführungsbedingungen (Anlage 2)
 - d) Erklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 3)

- e) Preisblatt (Anlage 4)
- f) Ausfallkonzept (Anlage 5)
- g) Qualitätsmuster Entgeltbescheinigung (Anlage 6)
- h) Qualitätsmuster Farbiges Muster (Anlage 7)
- i) Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV, Anlage 8)

§ 2 Testphase

- (1) Vor Beginn der Leistungserbringung findet eine vierwöchige Testphase statt. Die Testphase wird pauschal gemäß der Position 12 des Preisblatts vergütet.
- (2) Im Rahmen der Testphase übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer fiktive Abrechnungen von mindestens zwei Gesellschaften in einem Umfang von ca. 200 Abrechnungsfällen, insbesondere Entgeltabrechnungen, DEÜV-Meldungen sowie Lohnsteuerbescheinigungen, in elektronischer Form. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Testphase findet ein gemeinsamer Abstimmungstermin zwischen den Vertragsparteien statt. In diesem Termin werden insbesondere die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen der Testphase, die Verarbeitungsabläufe, Zuständigkeiten sowie die Anforderungen an die Durchführung der Testverarbeitung festgelegt. Insbesondere wird in diesem Termin auch ein verbindlicher Zeitplan für die Testphase festgelegt, der mindestens zwei Testläufe innerhalb von vier Wochen zulässt für den Fall, dass der Auftraggeber im Rahmen des ersten Testlaufs Beanstandungen hat. Der Auftragnehmer verarbeitet die übersandten Testdaten nach den Vorgaben des Auftraggebers, indem er die übermittelten Unterlagen ausdruckt, sortiert, kuvertiert und dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nach Übersendung der Testdaten zur Prüfung und Freigabe zur Verfügung stellt.
- (3) Treten während der Testphase Mängel auf, verpflichten sich die Parteien, innerhalb von zwei Werktagen nach Feststellung der Mängel in einem gemeinsamen Gespräch nach einer Lösung zu suchen, um die festgestellten Mängel zu beheben und die Erbringung der Dienstleistung in der vereinbarten Qualität sicherzustellen.
- (4) Wenn die Testphase ohne Mängel durchlaufen wurde, bestätigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erfolgreiche Beendigung der Testphase in Textform. Der Auftraggeber gibt den Beginn der Leistungserbringung frei, sofern die Testphase bestanden wurde oder nur noch geringfügige Mängel aufweist. In diesem Fall wird der Auftragnehmer die Mängel schnellstmöglich beheben, sodass der Auftraggeber die erfolgreiche Beendigung der Testphase bestätigen kann.

§ 3 Qualität der Drucke

- (1) Die zu erbringenden Druckerzeugnisse müssen eine einwandfreie Lesbarkeit gewährleisten. Schrift, Zeichen und sonstige Inhalte müssen scharf und eindeutig erkennbar sein. Es dürfen keine sichtbaren Verschmierungen, relevanten Unschärfen, Farbverläufe oder sonstigen Druckfehler auftreten, die die Lesbarkeit, Erkennbarkeit oder den Gesamteindruck der Entgeltbescheinigung beeinträchtigen. Die Farben müssen innerhalb eines Druckerzeugnisses gleichmäßig und entsprechend der vorgegebenen Druckvorlage wiedergegeben werden.
- (2) Die Drucke müssen zudem der Qualität der Druckmuster (Anlage 6 und 7) entsprechen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sowie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Sofern der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer beanstandet, dass die Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wird, ist dieser verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung für die Zukunft sicherzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Auswahl seines Personals selbst verantwortlich. Es werden nur solche Mitarbeiter eingesetzt, die nach Maßgabe der tariflichen Mindestlöhne und den Anforderungen aus den für den Auftragnehmer geltenden tariflichen Bestimmungen entlohnt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, Kontrollen hinsichtlich der Qualität der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach eigenem Ermessen durchzuführen. Bei Beanstandungen hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer anzuzeigen.

§ 6 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen oder auszutauschen, soweit er diese namentlich benennt und der Auftraggeber dem Einsatz zugestimmt hat. Der Auftraggeber darf den Einsatz ablehnen, wenn Zweifel an der Eignung bestehen.

- (2) Die Beauftragung von Nachunternehmern erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Nachunternehmer verantwortlich. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er die Einhaltung der Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 7 Rechnungsstellung und Portokosten

- (1) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergeben sich aus dem Preisblatt.
- (2) Zusätzlich zu den vereinbarten Preisen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Portokosten für den Versand der Briefsendungen gemäß den von der Deutschen Post vorgegebenen Preisen für Portokosten Briefe in Rechnung. Der Rechnung ist eine Auflistung der enthaltenen Portokosten beizufügen.
- (3) Jede Rechnung des Auftragnehmers erfolgt nach der Leistungserbringung, spätestens zum vorletzten Werktag des jeweiligen Monats. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung.
- (4) Rechnungen werden ohne abweichende Vereinbarung in einfacher Ausfertigung auf den Auftraggeber ausgestellt und in elektronischer Form übermittelt. Sofern die Voraussetzungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) erfüllt sind, ist die Übermittlung der Rechnung über die Leitweg ID 992-80325-48 des Auftraggebers nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung per E-Mail an rechnung.dlg@bg-kliniken.de.

§ 8 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt zum 16.11.2026 in Kraft und hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Die Leistungserbringung beginnt nach erfolgreicher Testphase zum 01.01.2027.
- (2) Der Vertrag kann vom Auftraggeber nach einem Jahr Vertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn
- a) die Testphase nach vier Wochen nicht erfolgreich beendet wurde oder
- b) wenn bei der Zuordnung der Entgeltabrechnungen zu den jeweiligen Empfängern die einer der folgenden Fehlerhäufigkeiten festgestellt wird:
- zwei oder mehr Fehler innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (vier Abrechnungsläufe) oder

- drei oder mehr Fehler innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten (zehn Abrechnungsläufe).

Für die Ermittlung der Fehlerhäufigkeit werden ausschließlich nachweislich vom Auftragnehmer zu vertretende Fehler berücksichtigt. Die Zeiträume von zwei bzw. fünf Monaten werden jeweils rückwirkend ab dem Zeitpunkt des zuletzt festgestellten Fehlers betrachtet.

- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 9 Versicherung

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Versicherung gegen Betriebsunterbrechung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber das Bestehen zu Vertragsbeginn und ggf. während der Vertragslaufzeit jährlich nachzuweisen, die mindestens den folgenden Versicherungsumfang aufweist:

Umfang	Versicherungssumme
Personen- und Sachschäden	5 Mio. Euro
Vermögensschäden	3 Mio. Euro

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen und sonstigen Angelegenheiten verpflichtet. Konzernverbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die in Abs. 1 vereinbarte Verschwiegenheitspflicht ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnisse von der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen erlangen können, aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verschwiegenheit zu sorgen. Die Parteien sind für Verletzungen dieser Verschwiegenheitspflicht ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer sonstigen Mitarbeiter und beauftragten Dritten verantwortlich.
- (3) Es sind die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder der Schriftform gem. § 126 BGB, soweit

nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Formerfordernis nach Satz 1 gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

- (2) Wird diese Vereinbarung durch handsignierte Unterschrift geschlossen, vereinbaren die Parteien, dass der Vertragsschluss durch Austausch unterzeichneter Vertragsversionen erfolgen kann, die durch telekommunikative Übermittlung im Wege einer E-Mail als elektronische Kopie (z.B. pdf) angehängt übersendet werden. Die entsprechend übermittelte Version wird von den Parteien als Original anerkannt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Die Parteien sind dazu verpflichtet, die vorgenannte Anpassung vorzunehmen.

Datum

(Ort, Datum)

Vor- und Nachname
Funktion

Datum

(Ort, Datum)

Vor- und Nachname
Funktion